

3.4 GEW-Positionen zur Weiterentwicklung von Tageseinrichtungen für Kinder

Antragsteller: FGA Sozialpädagogische Berufe

5

1. Recht, Organisation und Finanzierung

1.1. Rechtsanspruch

10 1.2 Gewährleistung und Trägerschaft

1.3 Öffnungszeit

1.4 Angebote für Schulkinder

1.5 Finanzierung

1.6 Elternrechte

15

2. Strukturqualität

2.1 Verbindliche Standards

2.2 Qualifikation des Personals

2.3 Personalschlüssel und Arbeitszeit

20 2.4 Voraussetzungen nicht aussondernder
Pädagogik

2.5 Gesundheits- und Arbeitsschutz

2.6 Leitung

2.7 Qualitätsmanagement, Fachberatung und

25 Fortbildung

2.8 Evaluierung

3. Qualität des pädagogischen Angebots

3.1 Bildungsplan frühkindlicher Pädagogik

30 3.2 Spannungsfeld frühkindliche Pädagogik
und gesellschaftliche Erwartung gestalten

3.3 Individuelle und soziale Lerninhalte

3.4 Pädagogik der Inklusion

3.5 Respekt vor Individualität

35 3.6 Zusammenarbeit mit Eltern

3.7 Bildungsbuch zur individuellen Bil- dungsprozessbegleitung

3.8 Übergang in die Schule

40

1. Recht, Organisation und Finanzierung

1.1. Rechtsanspruch

45 Mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf
einen Kindergartenplatz im Jahr 1992 wurde
nach einer Übergangsfrist bis zum Jahr 1998
erreicht, dass der Kita-Besuch von drei- bis
sechsjährigen Kindern deutlich gesteigert
werden konnte. Einige Länder versuchen, vor
50 allem aus finanziellen Gründe, dieses Anrecht
einzuschränken. Die Erfüllung des generellen
Rechtsanspruch wird auf einen vierstündigen
Kita-Platz reduziert. Kinder von nicht berufs-
tätigen Eltern haben häufig kein Recht auf
55 einen ganztägigen Kita-Platz. Kindern mit
Behinderungen wird oft das Recht auf den

Besuch einer integrativen Regeleinrichtung verwehrt, sie werden schon in frühen Jahren in Sondereinrichtungen untergebracht.

60 Die GEW fordert, dass für jedes Kind im Alter von 0 bis 14 Jahren ein rechtlich garantierter Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder uneingeschränkt realisiert wird.
65 Dieser Rechtsanspruch ist unabhängig von der familiären, beruflichen, materiellen oder kulturellen Lebenssituation des Kindes oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung sicherzustellen. Die
70 Forderung der GEW stellt klar, dass es in Zukunft für alle Kinder bis zum 14. Lebensjahr einen rechtlich eindeutigen Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder geben muss.

75

1.2 Gewährleistung und Trägerschaft

Verantwortlich für die Realisierung des Rechtsanspruchs ist der öffentliche Träger der
80 Jugendhilfe (Landkreise, kreisfreie Städte). Der öffentliche Träger kann die Leistungserbringung an freie, gemeinnützige Organisationen (Verbände, Vereine und andere nicht gewerbliche Institutionen) vergeben. Auch
85 Betriebskitas in Trägerschaft privatwirtschaftlicher Unternehmen unterliegen der Betriebslaubnis des Jugendamtes. Angebote an Schulkinder werden in einigen Ländern von der Schule verantwortet.

90 Die GEW fordert, zu gewährleisten, dass Eltern unter verschiedenen Einrichtungen mit unterschiedlichen pädagogischen Grundrichtungen wählen können. In strukturschwachen Regionen ist die Mindestgruppengröße so zu bemessen, dass auch
95 kleinere Einrichtungen erhalten bleiben. Im Fall der Zusammenlegung mehrerer kleiner Einrichtungen ist ein kostenfreier Fahrservice einzurichten.

100

1.3 Öffnungszeit

Eine Öffnungszeit von Tageseinrichtungen für Kindern, die eine Anwesenheitszeit der Kinder von weniger als sechs Stunden vorsieht, reicht nicht aus, die Bildungsanforderungen der Kinder und die
105 Betreuungsnotwendigkeiten der Eltern zu erfüllen.

110 Die GEW fordert: Jede Einrichtung muss grundsätzlich durchgehend ganztags geöffnet sein. Den Kindern ist eine Mittagsverpflegung anzubieten.

1.4 Angebote für Schulkinder

115 Zur Gestaltung von Angeboten für Schulkinder ist eine systematische, enge Kooperation mit der Schule sowohl unter organisatorischen, zeitlichen als auch unter pädagogischen Gesichtspunkten zu vereinbaren.

120 Dabei sind vier Kooperationsmodelle möglich:

- das zweigleisige Kooperationsmodell, in dem Schule und Tageseinrichtung der Jugendhilfe als eigenständige Einrichtungen arbeiten,
- 125 • das verbundene Kooperationsmodell, in dem Schule und Tageseinrichtung konzeptionell und personell zusammenarbeiten,
- 130 • das integrierte Kooperationsmodell, in dem die Jugendhilfe ihr Angebot an der Schule erbringt,
- das fusionierte Kooperationsmodelle, in dem die Schule die Aufgabe der
- 135 Erziehung, Bildung und Betreuung im gleichen Umfang (ganztäglich inkl. Ferienzeiten) wie die Jugendhilfe erbringt.

140 **Die GEW fordert: Im Interesse der Kinder ist in jedem Fall eine hohe Verlässlichkeit sicherzustellen. Es muss garantiert sein, dass Ganztagsangebote für Schulkinder tatsächlich zu jeder Zeit zur Verfügung stehen.**

145 Dabei geht es nicht nur um das zeitliche Angebot (auch in den Ferien), sondern vor allem auch um die personelle Kontinuität, die nur mit dauerhaft angestelltem, fachlich qualifiziertem Personal zu realisieren ist. Die GEW lehnt mit Entschiedenheit ab, Schulkinderbetreuung stundenweise mit Personal aus dem

150 zweiten Arbeitsmarkt (z.B. Minijobs und „Ein-Euro-Jobs“) zu organisieren.

155

1.5 Finanzierung

Die Finanzierung des Angebots erfolgt aus Steuermitteln des Staates. Der Besuch einer Tageseinrichtungen für Kinder muss grundsätzlich gebührenfrei sein. 150 Jahre nach Abschaffung des Schulgeldes ist die Abschaffung des Beitrags für den Besuch der Bildungseinrichtung Kita überfällig. Der Kita-Besuch ist eine volkswirtschaftliche Investition mit hohem Ertrag. Nach Studien der Max-Traeger-Stiftung und des DIW erbringt ein

160 Euro, der für Tageseinrichtungen für Kinder-

165

ausgegeben wird, eine volkswirtschaftlichen Ertrag von 4 Euro.

170 Die GEW fordert, den Empfehlungen der
EU-Kommission zu folgen und ein Investi-
tionsvolumen für Gebäude-, Personal- und
Betriebskosten von einem Prozent des
Bruttoinlandsproduktes vorzusehen. Die
175 drei staatlichen Ebenen Bund, Land,
Kommune tragen im Rahmen ihrer
Verpflichtungen für den
Familienleistungsausgleich (Bund), das Bil-
dungswesen (Land) und die soziale
180 Grundversorgung (Kommunen) die Kosten
zu je einem Drittel.

1.6 Elternrechte

Die Eltern haben das Recht, zwischen ver-
schiedenen Angeboten zu wählen und das für
185 sie am besten geeignete in Anspruch zu neh-
men. In den Verwaltungsgremien der Träger
haben alle Eltern bzw. deren Vertreterinnen
und Vertreter aktives und passives Wahl- und
Mitbestimmungsrecht. Sie sind auch in die
190 inhaltliche Gestaltung der pädagogischen
Konzeption einzubeziehen.

Die GEW fordert: Die Mitwirkungsrechte
der Eltern sind in den Kitagesetzen der
Länder zu verankern. Die GEW unterstützt
195 einen Zusammenschluss der Landeseltern-
räte auf Bundesebene.

1.7

Der Grundgedanke einer möglichst früh ein-
setzenden Bildung führt zu der gesellschaftli-
chen Verpflichtung, jedem Kind ein
200 qualifiziertes, **ganztägiges** Bildungsangebot
zu machen. Kindliche Selbstentfaltung setzt
eine Welt voraus, die Kindern vielfältige
205 Möglichkeiten bietet. Bildungseinrichtungen
sind hier nur ein Element; sie können ihren
Aufgaben nur schwer in einer Umgebung
gerecht werden, die kindlichen Bedürfnissen
mit wenig Verständnis begegnet. Dies be-
210 gründet ein grundsätzliches Engagement für
ein Umfeld, das Kindern die notwendige Re-
sonanz entgegenbringt und ihnen hinrei-
chende Entwicklungschancen bietet.

215

2. Strukturqualität

2.1 Verbindliche Standards

Verantwortlich für die Realisierung der Quali-
220 tätsstandards sind die Träger der Einrichtun-
gen. In jedem Land werden Landesbehörden
eingerrichtet, die die Aufsicht über die Ta-
geseinrichtungen für Kinder führen und die

225 Qualitätsentwicklung durch Evaluation, Beratung und Fortbildung steuern. Erfahrungen, die seit 2003 in einigen Ländern gemacht wurden, zeigen, dass die kommunale Deregulierung zu deutlichen Qualitätseinbußen führt. Insbesondere sind integrative Einrichtungen für Kinder mit und ohne Behinderungen gefährdet. Kommunale Entscheidungsträger haben eine deutliche Priorität für das billigste und nicht für das qualitativ beste Angebot.

230

235 **Die GEW fordert: Für die Sicherung von guter Qualität müssen bundesweite Standards entwickelt werden, die mit entsprechenden gesetzlichen Regelungen in den Ländern umgesetzt werden. Diese Standards gelten für alle Einrichtungen unabhängig von ihrer Trägerschaft.**

240

2.2 Qualifikation des Personals

245 Das pädagogische Personal wird zukünftig grundsätzlich an Hochschulen ausgebildet. Erzieherinnen und Erzieher, die noch nicht über eine Hochschulausbildung verfügen, haben die Möglichkeit, eine gleichwertige Qualifikation durch berufsbegleitende Fortbildung zu erwerben.

250

Die Arbeit der Erzieherinnen ergänzend können Fachkräfte mit anderen sozialpädagogischen Ausbildungen eingesetzt werden. Dabei müssen mindestens 70 Prozent des Personals Erzieherinnen mit Hochschulausbildung oder gleichwertiger Nachqualifizierung sein.

255

In jeder Einrichtung ist mindestens eine Erzieherin mit sonderpädagogischer Qualifikation einzusetzen. Darüber wird es jeder Einrichtung ermöglicht, für besondere Angebote weitere Fachkräfte hinzuzuziehen (z.B. für Therapien und aus den Bereichen Naturwissenschaft, Technik, Elternbildung, Theater).

260

Es soll darauf geachtet werden, dass die unterschiedlichen Kulturen und Nationalitäten des Umfeldes im Team präsent sind. Eine besondere Herausforderung für die Personalentwicklung ist, den Männeranteil im Personal von Kindertagesstätten deutlich zu erhöhen.

265

270

2.3 Personalschlüssel und Arbeitszeit

Die Zahl der pädagogischen Fachkräfte, die den Kindern zur Verfügung stehen, ist der entscheidende Faktor für erfolgreiche Bildung, Erziehung und Betreuung.

275

Die GEW fordert: eine Fachkraft für drei bis vier Kinder unter drei Jahren, eine Fachkraft für sieben bis zehn Kinder im

280 Alter von drei bis sechs Jahren und eine
Fachkraft für sieben bis zehn Schulkinder.
Ein Drittel der Arbeitszeit ist als Verfü-
gungszeit insbesondere für Vor- und Nach-
bereitung, Bildungsdokumentation,
285 Elterngespräche, Teamkoordination, Ko-
operationsaufgaben und Fortbildung ein-
zuplanen. In der Personalbemessung
müssen zur Sicherung der genannten Per-
sonalschlüssel ausreichende Vertretungskapazitäten (insbes. im Fall von Fort- und
290 Weiterbildung) vorgesehen werden. In Ein-
richtungen, die nur eine Gruppe haben,
müssen für die gesamte Dauer der Öff-
nungszeit zwei Erzieherinnen anwesend
295 sein.

2.4 Voraussetzungen nicht aussondernder Pädagogik

Weil alle Kinder das gleiche Recht auf Bil-
300 dung, Erziehung und Betreuung haben, müs-
sen Tageseinrichtungen für Kinder so
ausgestattet sein, dass Kinder mit Behinde-
rungen darin ihren Platz haben. Dazu gehö-
ren insbesondere eine behindertengerechte
305 räumliche und materielle Ausstattung, kleine
Gruppen und der Einsatz von integrationspä-
dagogisch ausgebildetem Personal. Je nach
Art und Schwere der Behinderung sind weite-
re Therapeuten und unterstützende Hilfs-
310 und Fachkräfte hinzuzuziehen.

2.5 Gesundheits- und Arbeitsschutz

Tageseinrichtungen für Kinder müssen den
315 gesundheitlichen Schutzbedürfnissen der
Kinder und der Beschäftigten entsprechen.
Die Vorschriften der entsprechenden Gesetze
und Verordnungen, insbesondere auch des
Arbeitsschutzes für das Personal sind zwin-
gend einzuhalten. Dazu gehören vor allem
320 die Größe und Anzahl der Räume, Spielflä-
chen im Freien, die Hygiene im Sanitär- und
Küchenbereich, Lärmschutz, kindgerechtes
und ergonomisches Mobiliar.
Eine Gesundheit schützende und fördernde
325 Kindertagesstätte achtet auf den Biorhythmus
der Kinder, wechselt zwischen anspruchsvol-
len Lern- und Erlebnisphasen und Entspan-
nung und Muse, verwendet ökologisch
produzierte Lebensmittel, die in der Regel in
330 der Einrichtung selbst gekocht werden, und
verzichtet auf Spielgeräte und Baustoffe, die
bedenkliche, Allergie auslösende Chemikalien
enthalten.

335 2.6 Leitung

Die Leitung einer Tageseinrichtung muss grundsätzlich von der regelmäßigen, täglichen Arbeit mit den Kindern frei gestellt sein.

- 340 Sie muss für ihre Leitungsaufgaben über zusätzliche Qualifikationen verfügen, insbesondere im Sozialmanagement (Teammanagement, Personalentwicklung, Verwaltung), und für Beratung. Die Leitung repräsentiert den Träger nach außen, übt die Dienst- und Fachaufsicht aus und verantwortet das Budget. Sie hat die pädagogische, sächliche und finanzielle Verantwortung für die Einrichtung. Sie vertritt die Einrichtung in den Gremien des Trägers und der Kommune.

2.7 Qualitätsmanagement, Fachberatung und Fortbildung

- 355 Die Qualität der Einrichtung muss im Team gemeinsam mit dem Träger und den Eltern ständig überprüft und weiterentwickelt werden. **Die GEW fordert, die Impulse der „Nationalen Qualitätsinitiative“ aufzugreifen und in die Praxis umzusetzen.** Dazu gehört vor allem, dass jede Einrichtung ein pädagogisches Konzept entwickelt. Dieses Konzept und die organisatorischen Abläufe der Einrichtung müssen allen Beteiligten bekannt gemacht werden. Erzieherinnen und Erzieher haben die Aufgabe, die Partizipation aller an Bildungs- und Erziehungsprozessen Beteiligten sicherzustellen.

- 360 **Zur Qualitätsentwicklung und konzeptionellen Weiterentwicklung ist fachliche Beratung verbindlich vorzusehen. Wenn der Träger nicht über eigene Fachberaterinnen und Fachberater verfügt, sind in den Etats der Einrichtungen garantierte Budgets für die Inanspruchnahme externer Organisationsberater vorzusehen.**

- 375 Die Qualifikation des gesamten Personals einer Einrichtung ist durch regelmäßige Fortbildung und Beratung zu sichern und weiterzuentwickeln. Dem dienen sowohl einrichtungs- und trägerbezogene Fortbildungen als auch besondere fachliche, pädagogische und methodische Fortbildungen. Zur Finanzierung der Fortbildungen ist für jede Einrichtung ein fester Prozentsatz des Personalbudgets einzusetzen. Die Richtgröße von einem Prozent der jährlichen Personalkosten darf nicht unterschritten werden. Das Personal ist verpflichtet, regelmäßig an geeigneten Fortbildungen teilzunehmen.

2.8 Evaluierung

Die Einhaltung der Standards wird von staatlichen Stellen und in deren Auftrag
395 tätigen unabhängigen Instituten überwacht. Eine Interessenkollision von Trägerschaft
und Evaluierungsstelle ist dadurch auszuschließen, dass die Evaluierungsstelle ihrer-
400 seits fachlich akkreditiert wird. In diesem Akkreditierungsverfahren sind die Gewerk-
schaften als Vertretungen der in den Tageseinrichtungen für Kinder Beschäftigten
zu beteiligen.

405

3. Qualität des pädagogischen Angebots

410

3.1 Bildungsplan frühkindlicher Pädagogik

Für die Qualität des pädagogischen Angebots ist es zwingend erforderlich, sich dar-
über zu verständigen, welche Erziehungs-
415 und Bildungsziele Tageseinrichtungen für Kinder haben und welche inhaltlichen und
methodischen Konsequenzen und Handlungsschritte sich daraus ergeben. Diese
Verständigung auf einen „Bildungsplan frühkindlicher Pädagogik“ muss auf Lan-
420 desebene zwischen den für Bildung und Erziehung zuständigen Ministerien und
Behörden unter Beteiligung der Träger, der Eltern und der Interessenvertretung der in
425 den Einrichtungen Beschäftigten erfolgen. Der Bildungsplan darf sich, auch wenn er
seinen pädagogischen Ausgangspunkt in der frühen Kindheit hat, nicht allein auf die
Zeit vor der Schule konzentrieren. Der Gesamtzusammenhang des Aufwachsens
430 und der Bildungs- und Erziehungsprozessen in der gesamten Phase der Kindheit von
0 bis 14 Jahren muss Gegenstand des Bildungsplanes und dessen Realisierung in
435 Tageseinrichtungen für Kinder und der Schule sein.

3.2 Spannungsfeld frühkindliche Pädagogik und gesellschaftliche Erwartung gestalten

440 Tageseinrichtungen für Kinder als vom Staat beaufsichtigte und aus Steuern fi-
nanzierte Stätten der Bildung, Erziehung und Betreuung nehmen die öffentliche
Verantwortung für das Aufwachsen der Kinder wahr. Sie respektieren und unter-
445 stützen die individuellen Fähigkeiten und Potenziale eines jeden Kindes durch

qualifiziertes Personal, geeignete Räume
und Material. Kinder können von Be-
450 ginn ihrer Existenz an selbstständig ler-
nen. Sie eignen sich Schritt um Schritt
die Welt an und erfahren, wie die Dinge
um sie herum nach Regeln funktionie-
ren, sich wiederholen und veränderbar
455 sind. Das lernende Kind ist „Akteur sei-
ner Selbst“. Auf der anderen Seite hat die
Gesellschaft ein hohes Interesse daran,
dass die für ihren Bestand und ihre Wei-
terentwicklung notwendigen Wissensbe-
460 stände und kulturellen Werte sich von
Mensch zu Mensch, von Generation zu
Generation tradieren. Im 19. Jahrhundert
sah man die Notwendigkeit, eine Institu-
tion zu schaffen, die Gewähr dafür bie-
465 tet, dass alle Kinder in gleicher Weise
zunächst basale Kenntnisse und Fähig-
keiten, später als Jugendliche und Er-
wachsene spezifische Kompetenzen und
Qualifikationen erwerben. Bildungspro-
470 zesse werden so organisiert, dass ihre
Ergebnisse individuell und gesellschaft-
lich verwertbar sind. Persönliche Entfal-
tung, soziale Integration und aktive
Staatsbürgerschaft sind die Ziele institu-
475 tioneller Bildung. Tageseinrichtungen für
Kinder haben in dem so begründeten
Bildungswesen eine zunehmend wichti-
ger werdende Aufgabe.

480 **3.3 Individuelle und soziale Lerninhalte**

Dem Ziel folgend, eine eigenverantwort-
liche und gemeinschaftsfähige Persön-
lichkeit zu fördern, bezieht sich die
Bildungsarbeit von Tageseinrichtungen
485 für Kinder auf individuelle und soziale
Lerninhalte. Es kann nicht darum gehen,
einen Katalog von Inhalten abschließend
zu verordnen. Das Weltwissen der Kin-
der birgt so unermesslich viele Schätze,
490 und es kommen immer mehr hinzu.
Wichtig ist allerdings, jedem Kind das
Rüstzeug für seinen Bildungsweg mit-
zugeben. Dazu gehören die Entwick-
lungsbereiche

- 495 • Emotion, Identität und Lebens-
welt,
- Bewegung, Ernährung und
Gesundheit,
- 500 • Wahrnehmung, Abstraktion und
Kommunikation.

3.4 Pädagogik der Inklusion

Um das gemeinsame Leben und Lernen von
Kindern mit ohne Behinderungen zu fördern,
505 muss das Prinzip der Inklusion im Bereich der
gesamten Pädagogik handlungsleitend sein.
Unter dem Begriff der „Integration“ versteht
man oftmals nur die Hereinnahme von Kin-
510 der mit Behinderungen in bestehende Ein-
richtungen, ohne dass diese Einrichtungen
darauf ausreichend vorbereitet waren. Inklusiv-
e Pädagogik entwickelt ihre pädagogischen
Konzepte nicht aus dem Blickwinkel der
515 „Normalität“ auf davon abweichende Kinder,
sondern konsequent unter Einbeziehung al-
ler.

3.5 Respekt vor Individualität

Bildung in Tageseinrichtungen für Kinder
520 kann nicht einem äußeren, zeitlich geglied-
erten Lernkanon folgen. Kinder haben ihre
eigenen Interessen und ihre eigenen Zeit-
rhythmen. Die Inhalte müssen ständig neu
entwickelt werden aus der intensiven Beob-
525 achtung der Lernprozesse und Interaktio-
nen. Weil Kinder lernen sollen, selbst zu
denken und man ihnen nicht vordenken
kann, müssen die Gegenstände, an denen sie
lernen sollen, so vorbereitet werden, dass
530 Kinder mit ihnen arbeiten können. Kinder
brauchen Freiräume, die sie selbst gestalten
können.

Dabei ist es wichtig, Respekt vor ihrer jewei-
ligen individuellen Besonderheit zu haben.
535 Der bildungspolitische Anspruch „Bildung
für alle“ heißt methodisch „Bildung für jede
und jeden“.

3.6 Zusammenarbeit mit Eltern

Ein methodisch ganzheitlicher Arbeitsansatz
540 frühkindlicher Pädagogik kann nur gelingen,
wenn die Eltern mit ihren Interessen und
Kompetenzen einbezogen werden. Dazu
gehören nicht nur die Abstimmung der Bil-
545 dungs- und Erziehungsziele mit den Eltern
und die Berücksichtigung der Betreuungs-
notwendigkeiten.

Wo Eltern Hilfen zur Erziehung brauchen,
sollen die Einrichtungen gezielte Angebote
550 der Beratung, Familien- und Erwachsenen-
bildung vermitteln.

3.7 Bildungsbuch zur individuellen Bildungs- prozessbegleitung

Tageseinrichtungen für Kinder haben die
555 Chance, jedes Kind individuell zu begleiten
und zu fördern. Die pädagogische Methode
der Kindertagesstätte ist die der individuellen

560 Bildungsprozessbegleitung. Dazu wird für
jedes Kind ein „Bildungsbuch“ angelegt, in
dem die Erzieherinnen gemeinsam mit dem
Kind dokumentieren, welche Schritte das
Kind auf seinem Bildungsweg zurückgelegt
565 hat, wo Stärken, wo Stolpersteine liegen und
welche Strecke es in der nächsten Zeit gehen
könnte. Das „Bildungsbuch“ ist somit der
von und für jedes Kind individuell geschrie-
bene und mit den Eltern abgestimmte Bil-
570 dungsplan. In ihm wird die Individualität des
einzelnen Kindes, die erzieherischen Interes-
sen der Eltern und die pädagogische Konzep-
tion der Einrichtung zusammengeführt.
Das „Bildungsbuch“ ist ein ausgesprochen
anspruchsvolles Instrument, das von Erziehe-
575 rinnen hohe Kompetenzen der strukturierten
Beobachtung verlangt. Voraussetzung für die
Einführung dieser Methode ist eine intensive
Fortbildung und wissenschaftliche Beglei-
tung.

580

3.8 Übergang in die Schule

Der Übergang in die Schule erfolgt flexibel
entsprechend dem individuellen Entwick-
lungsstand des Kindes. Es kann Kindern ab 5
585 Jahren ermöglicht werden, in die Schule zu
gehen. Eine generelle Einschulung von Kin-
der unter 6 Jahren lehnt die GEW ab. Nicht
das Kind soll verpflichtet werden, den Nach-
weis der „Schulreife“ zu erbringen, sondern
590 die Schule muss auf den individuellen Bil-
dungsstand des Kindes eingehen und ihr pä-
dagogisches Angebot darauf abstimmen. Für
diese Zusammenarbeit sind gemeinsam erar-
beitete Kooperationsmodelle dringend erfor-
595 derlich.

Beschlossen am 26.04.2005